

Geringere Auslastung = höhere Kosten?

Tierkörperbeseitigungs-Kosten im Wandel der Zeiten

Hans-Peter Lange, Hermann Spils ad Wilken

Einleitung

Wir haben in der Ausgabe 2003/II des „Amtstierärztlichen Dienst“ Grundzüge der Defizitabrechnung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) dargestellt. Seitdem hat sich wieder einmal bestätigt, dass die Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen in der Tierkörperbeseitigung wirtschaftliche Konsequenzen hat. Die EU-VO 1774/2002 hat dazu geführt, dass sich die betriebswirtschaftlichen Bedingungen für die Verarbeitung sog. freier Ware in einer TBA erheblich verändert haben. Bei Tierkörperteilen und Erzeugnissen ist die Verarbeitung oder Entsorgung in einer TBA betriebswirtschaftlich nicht mehr erste Wahl, die TBA steht hier in scharfer Konkurrenz zu Biogas-Anlagen und sog. Kat.3-Anlagen. Biogasanlagen haben eine ganz andere Kostenstruktur als eine TBA und subventionierte Erlöse. Kat.3-Anlagen werden inzwischen gerade von TBA-Unternehmen betrieben, die eine ältere und mehr oder weniger abgeschriebene TBA, bei der die Fixkosten aus ihrer Errichtung sich bereits weitgehend amortisiert haben, für diesen Zweck nutzen und so auch noch eine höhere Wertschöpfung ermöglichen. Insgesamt, wenn auch regional durchaus unterschiedlich, zeichnet sich inzwischen ein dramatischer Rückgang der Verarbeitungsmengen einer TBA ab. Das führt tendenziell zu einer Anpassung von TBA-Kapazitäten, was Tierseuchen-Risiken vergrößern kann. Die sinkende Auslastung einer TBA führt bei einer Verteilung der TBA-Kosten nach Verarbeitungsmenge (Rohwarenschlüssel) aber auch zu erheblich steigenden Stückkosten (= Kosten pro t) und damit zu höheren Kosten für die Kostenträger der Pflichtware.

Deshalb ist es wichtig, die wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge zu kennen und Möglichkeiten zu prüfen, auf diese Entwicklung Einfluss zu nehmen. Dieser Beitrag soll Zusammenhänge und Möglichkeiten grob skizzieren.

Fixkosten einer TBA

Die Kostenstruktur einer TBA ist in hohem Maße durch sog. Fixkosten bestimmt. Fixkosten ergeben sich aus den Kosten für die Errichtung und Instandhaltung einer TBA, aber auch aus Personal- und Verwaltungskosten. Fixkostenanteile ergeben sich auch bei den Einsammlungskosten, also nicht nur

für die Verarbeitung in der TBA. Eine TBA erfordert hohe Investitionen; die Aufgabenerfüllung muss die Seuchenvorsorge berücksichtigen, die Investitionen für Anlagegüter oder vorzuhaltendes Personal können deshalb nicht nur nach den regelmäßig zu erwartenden Verarbeitungsmengen geplant werden. Fixkosten unterscheiden sich von variablen (von der Verarbeitungsmenge abhängigen) Kosten dadurch, dass sie sich nicht oder nur mittelfristig einer sinkenden Verarbeitungsmenge anpassen lassen. So werden die Kosten aus der Errichtung einer TBA nicht geringer, wenn sie eine geringere Auslastung hat. Das gilt in allerdings unterschiedlichem Maße auch für andere Kostenarten mit Fixkosten-Charakter oder Fixkostenanteilen.

Fixkostenverteilung nach Rohwarenschlüssel

Wir wollen an einem groben Beispiel die Auswirkungen des Rückganges von Rohmaterialmengen bei Anwendung des Rohwarenschlüssels verdeutlichen.

	Tierkörper	Tierkörperteile	Zukauf	Summe
	10.000 t	20.000 t	20.000 t	50.000 t
fixe TBA-Kosten	500.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	2.500.000,00 €
sonstige Kosten	1.500.000,00 €	2.000.000,00 €	1.500.000,00 €	5.000.000,00 €
Summe	2.000.000,00 €	3.000.000,00 €	2.500.000,00 €	7.500.000,00 €
pro t	200,00 €	150,00 €	125,00 €	

Beispiel 1: Kalkulation einer TBA für das Jahr 2002 nach Rohwarenschlüssel

Bei diesem Beispiel werden nur Fixkosten aus der Verarbeitung als Fixkosten dargestellt, Fixkostenanteile aus Einsammlungskosten sind nicht berücksichtigt. Die Mengenrelationen sind in einzelnen TBA's unterschiedlich; TBA-Einzugsbereiche mit bedeutenden Schlachtbetrieben haben typischerweise höhere Anteile an Tierkörperteilen, auch die Zukaufsmengen variieren erheblich. Weiter beruht das Beispiel auf der Annahme einer Vollkostenrechnung für alle drei Sparten.

Beim Beispiel 2 (siehe nächste Seite) wird bei sonst gleicher Basis angenommen, dass sich die Menge der Tierkörper nicht verän-

dert hat, während die Tierkörperteile-Mengen erheblich zurückgegangen sind, Zukaufsmengen sind nicht mehr verarbeitet worden.

Das Beispiel 2 zeigt eine Erhöhung der Stückkosten für Tierkörper von 200,00 Euro/t auf 261,00 Euro/t und für Tierkörperteile von 150,00 Euro/t auf 176,00 Euro/t nur wegen der geringeren Auslastung der TBA.

Fixkostenverteilung nach Spartenkapazitäten

Aus dem Beispiel 2 ergibt sich die Frage, ob und warum die Kostenträger für die Sparte Tierkörper deshalb höhere Kosten tragen müssten, weil sich die Rohwarenmengen im Beispielfall in der Sparte Tierkörperteile reduziert haben und in der Sparte Zukauf völlig weggefallen sind.

Rechtlich wie wirtschaftlich ist zunächst von dem Grundsatz auszugehen, dass Fixkosten nach ihrer Verursachung zu verteilen sind. Bezogen auf Fixkosten einer TBA, kommt es deshalb darauf an, inwieweit Fixkosten der TBA den einzel-

nen Sparten ursächlich zugerechnet werden können.

Zur Vereinfachung wollen wir diese Fragestellung auf Fixkosten aus Bau oder Erweiterung einer TBA beschränken. Es ist also danach zu fragen, ob und nach welchen Maßstäben die Verarbeitungskapazität einer TBA den einzelnen Sparten zugeordnet werden kann.

Die Antwort bestimmt sich nach den konkreten Verhältnissen im Zeitraum der Planung für die Errichtung oder Erweiterung einer TBA. Der TBA-Unternehmer wird die Investition nach Prognosen für zu erwartenden Verarbeitungsmengen ausrichten.

	Tierkörper	Tierkörperteile	Zukauf	Summe
	10.000 t	12.500 t	0 t	22.500 t
fixe TBA-Kosten	1.111.111,00 €	1.388.889,00 €	0 €	2.500.000,00 €
sonstige Kosten	1.500.000,00 €	1.250.000,00 €	0 €	2.750.000,00 €
Summe	2.611.111,00 €	2.638.889,00 €	0 €	5.250.000,00 €
pro t	261,00 €	176,00 €	0 €	

Beispiel 2: Kalkulation einer TBA für das Jahr 2005 nach Rohwarenschlüssel

Für die Verarbeitung von Pflichtware kann er von Rohwarenmengen der Vergangenheit ausgehen, für die Verarbeitung von freier Ware kommt es auch auf vom TBA-Unternehmer ggfs. zu nutzende Möglichkeiten an, den Zukaufsanteil zu steigern.

Bei dieser Planung wird der TBA-Unternehmer aber berücksichtigen können, dass er freie Ware auch unter Nutzung der sog. Seuchenreserve verarbeiten kann. Deshalb muss für die Zuordnung von Kapazitäten auf die einzelnen Sparten auch ermittelt werden, wie hoch eine Seuchenreserve sein müsste. Dabei kann von folgender „Faustformel“ ausgegangen werden: Für die Verarbeitung der Pflichtware ist eine ausreichende Seuchenreserve gegeben, wenn die zu erwartende „Normalmenge“ an Pflichtware aus dem Einzugsbereich der TBA im 2-Schicht-Betrieb bei 5-Tage-Woche verarbeitet werden kann. Im Seuchenfall können dann die Verarbeitungskapazitäten aus der dritten Schicht und Wochenend-Betrieb genutzt werden. Im „Normalbetrieb“ werden diese Verarbeitungskapazitäten für Zukaufsmengen genutzt.

Ergibt sich bei dieser Betrachtung, dass die tatsächliche TBA-Kapazität höher ist als die, die unter Einschluss der Seuchenreserve für die Pflichtware benötigt wird, ist der überschüssige Kapazitätsanteil dem freien Bereich, also dem Zukauf, zuzurechnen.

Innerhalb des Pflichtbereichs kann die Zurechnung auf die Sparte Tierkörper und die Sparte Tierkörperteile nach Rohwarenschlüssel – bezogen auf den Planungszeitraum – vorgenommen werden. Ob eine Modifizierung des Rohwarenschlüssels mit dem Argument, die Seuchenreserve werde vorrangig für Tierkörper benötigt, sachlich begründet wäre, lassen wir hier offen.

Im folgenden Beispiel wird unterstellt, dass sich nach diesen Grundsätzen eine Spartenzurechnung von Kapazitäten ergibt, die den Rohwaren-Anteilen aus dem Jahre 2002 (Beispiel 1) entspricht. Prozentual ausgedrückt, bedeutet das, dass die Kapazitäten der Beispiels-TBA mit 20 % der Sparte Tierkörper und mit jeweils 40 % den Sparten Tierkörperteile und Zukauf zuge-

rechnet werden. Dann ergibt sich bei einer verursachungsgerechten Verteilung von Fixkosten folgendes Bild:

	Tierkörper	Tierkörperteile	Zukauf	Summe
	10.000 t	12.500 t	0 t	22.500 t
fixe TBA-Kosten	500.000,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	2.500.000,00 €
sonstige Kosten	1.500.000,00 €	1.250.000,00 €	0 €	2.750.000,00 €
Summe	2.000.000,00 €	2.250.000,00 €	1.000.000,00 €	5.250.000,00 €
pro t	200,00 €	180,00 €	0 €	

Beispiel 3: Kalkulation einer TBA für das Jahr 2005 nach Kapazitätszurechnung

Bei diesem Beispiel hat sich an den Kosten für die Tierkörperbesitzung nichts geändert, weil die verarbeitete Menge an Tierkörpern im Verhältnis zum Jahr 2002 gleich geblieben ist. Bei der Sparte Tierkörperteile ergeben sich höhere Stückkosten, weil die Verarbeitungsmenge aus dieser Sparte gesunken ist. Die Sparte Zukauf bleibt mit Fixkosten von 1.000.000,00 Euro belastet, ohne dass der TBA-Unternehmer dafür einen Kostenträger hat. Da er kein freies Material verarbeitet hat, hat er aus dieser Sparte ja keine Erlöse.

Mit dem Betrag von 1.000.000,00 Euro hat sich dann ein unternehmerisches Risiko für den TBA-Unternehmer realisiert: Er hat im Beispielsfall TBA-Kapazitäten gerade für die Verarbeitung von freier Ware geplant. Der Markt für freie Ware ist ihm weggebrochen, weil die freie Ware in Biogasanlagen oder Kat.3-Anlagen geht. Die anteiligen Fixkosten aus der Errichtung der TBA sind geblieben.

Damit zeigt dieses Beispiel in stark vereinfachter Form die Auswirkungen einer nach Sparten-Verursachung vorgenommenen Zurechnung von TBA-Kapazitäten. Es sollte aber berücksichtigt werden, dass sich dieses Beispiel nicht ohne weiteres auf die konkreten Verhältnisse einer TBA übertra-

gen lässt. Ob und mit welchen Konsequenzen eine entsprechende Fixkosten-Verteilung „politisch“ sinnvoll und durchsetzbar ist, ist ohnehin eine andere Frage. Mit dem Beispiel soll nur das Prinzip dargestellt werden.

Grundentgelte für Tierkörperteile?

Eine mögliche Antwort auf die mit den Beispielen 2 und 3 dargestellten wirtschaftlichen Konsequenzen der tendenziell stark fallenden TBA-Auslastung ergibt sich aus der Einführung von Grundentgelten (oder Grundgebühren). Damit würden Entgelte oder Gebühren nicht nur von der Rohwarenmenge abhängig gemacht, die der TBA „geliefert“ wird. Vielmehr würden Fixkosten insgesamt oder

teilweise in einen „Grundpreis“ verrechnet, variable Kosten würden (ggfs. mit anteiligen Fixkosten) über einen „Arbeitspreis“ verrechnet.

Die Frage nach einem solchen „Grundpreis“ stellt sich nicht bei freier Ware. Denn wenn keine Andienungspflicht für den Besitzer der Rohware besteht, kann er auch nicht zur Zahlung von „Grundpreisen“ gezwungen werden; der Markt entscheidet den Preis für freie Ware.

Wirtschaftlich geht es bei der inzwischen sich entwickelnden Diskussion um die Einführung von „Grundpreisen“ um die Schlachthöfe. Bei den Schlachthöfen stellt sich diese Frage, obwohl die Mengen, die die Schlachthöfe nicht mehr an die TBA „liefern“, rechtlich freie Ware darstellt. Denn bei Schlachthöfen ist zu berücksichtigen, dass die Schlachthöfe in der Vergangenheit auch diejenigen Tierkörperteile oder Erzeugnisse, die sie nach § 6 Abs. 2 TierKBG nicht an die TBA hätten „liefern“ müssen, von der TBA haben verarbeiten lassen. In der Vergangenheit hat ein Schlachthof von der Möglichkeit, gemäß § 6 Abs. 2 TierKBG an einen entsprechend spezialisierten Verarbeitungsbetrieb zu liefern, regelmäßig keinen Gebrauch gemacht. Deshalb wurden die Schlachthof-Mengen ver-

mischt der TBA angedient, so dass sie insgesamt Pflichtware waren. Ein TBA-Unternehmer hatte bei der Kapazitäts-Planung deshalb auch die gesamten prognostizierten Schlachthof-Mengen dem Pflichtbereich zuzuordnen.

Ob ein „Grundpreis“ rechtlich zulässig ist, wird strittig sein. Wir wollen diese Rechtsfrage an dieser Stelle nicht untersuchen. Bei der Diskussion um „Grundpreise“ spielen notwendig auch „politische“ und volkswirtschaftliche Auswirkungen eine Rolle; letztlich geht es darum, ob Landwirtschaft und öffentliche Hand durch Schlachthöfe verursachte Beseitigungskosten mitfinanzieren oder nicht.

Wirtschaftlichkeitsgebot und Beschäftigungsgrad

Im Beispiel 3 ist davon ausgegangen worden, dass überhaupt keine freie Ware mehr verarbeitet würde. Der TBA-Unternehmer kann das aber durchaus beeinflussen.

Bei den derzeitigen Rahmenbedingungen wird der TBA-Unternehmer nicht mehr in der Lage sein, freie Ware rentabel zu verarbeiten, wenn er sie auf Vollkosten-Basis kalkulieren muss. Bei Vollkosten-Basis müsste er Beseitigungs-Erlöse erzielen, die der Sparte Zukauf zuzurechnende Fixkosten und die anteiligen variablen Kosten decken würden. Damit der TBA-Unternehmer noch einen wirtschaftlichen Anreiz für die Verarbeitung freier Ware in der TBA hat, muss er Beseitigungserlöse auf Basis einer sog. Deckungsbeitragsrechnung kalkulieren können, bei der es darauf ankommt, ob der Beseitigungserlös für die freie Ware höher wäre als die Summe der variablen Kosten aus der Verarbeitung der freien Ware. Wird der Differenzbetrag ganz oder teilweise der mit Fixkosten belasteten Pflichtware zugerechnet, mindert er die Kosten der Pflichtware.

Ob es zur Anwendung der Deckungsbeitragsrechnung einer Vereinbarung mit den Kostenträgern der Pflichtware bedarf oder ob der TBA-Unternehmer Beseitigungserlöse für freie Ware unabhängig davon nach Grundsätzen einer Deckungsbeitragsrechnung kalkulieren kann, sei hier dahingestellt. Da die Kostenträger für die Pflichtware ein erhebliches Interesse an der Verarbeitung von freier Ware in der TBA haben, wird es darauf auch nicht ankommen müssen. Dabei ist es sinnvoll, Regelungen zu treffen, die es dem TBA-Unternehmer ermöglichen, nicht den gesamten Differenzbetrag (gleich Deckungsbeitrag) zur Minderung der Kosten für die Pflicht-

ware zu verwenden; unternehmerisches Handeln wird durch wirtschaftliche Anreize bestimmt.

Der TBA-Unternehmer ist – häufig aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, sonst aber auch unabhängig davon – dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet. Deshalb stellt sich die Frage, ob er in der Entscheidung darüber, freie Ware in der TBA zu verarbeiten, tatsächlich „frei“ ist.

Solange noch ein Deckungsbeitrag aus der Verarbeitung der freien Ware erwirtschaftet werden kann, ist die Verarbeitung der freien Ware in der TBA wirtschaftlich sinnvoll. Allerdings kann es für den TBA-Unternehmer rentabler sein, die freie Ware nicht in der TBA zu verarbeiten, sondern bspw. in einer konzerneigenen Kat.3-Anlage. Zwar müsste er dann über kurz oder lang auf Vollkostenbasis kalkulieren, auch im Hinblick auf eine bessere Wertschöpfung kann das für ihn aber noch rentabler sein als die Verarbeitung in der TBA, bei der er sich einen Deckungsbeitrag aus der Verarbeitung freier Ware mit den Kostenträgern der Pflichtware ggfs. „teilen“ muss.

Da der TBA-Unternehmer mit der Entscheidung über die Verwendung freier Ware den Beschäftigungsgrad der TBA beeinflusst, liegt es nahe, diese Entscheidung am Wirtschaftlichkeitsgebot zu messen. Wenn sich die Wirtschaftlichkeit der TBA durch die Verarbeitung der freien Ware verbessert und dabei für den TBA-Unternehmer kein Verlust aus der freien Ware entsteht, dürfte das Wirtschaftlichkeitsgebot eine entsprechende Unternehmer-Entscheidung erfordern. Wir wollen die damit verbundenen rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme an dieser Stelle aber nicht näher untersuchen, sondern nur auf den gegebenen Zusammenhang hinweisen.

Ausblick

Absehbar sind erhebliche Konflikte aus Entgelt-Forderungen von TBA-Unternehmern, die auf erhöhten Fixkostenanteilen für die Kostenträger des Pflichtbereichs beruhen. Damit erhöhen sich auch wirtschaftliche Risiken für Kostenträger und TBA-Unternehmer. Kalkulationsgrundlagen sind ungewiss, mit ihnen verbundene Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend beantwortet. Für TBA-Unternehmer wie für Kostenträger sind stabile Kalkulationsgrundlagen von erheblicher Bedeutung. Es wird sich deshalb empfehlen, dass Kostenträger und TBA-Unternehmer Regelungen treffen, die auch berücksichtigen sollten, dass sich die rechtlichen und

wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kurz- oder mittelfristig wiederum erheblich ändern können.

Anschrift der Verfasser:

RA/StB/vBp Dr. Hans-Peter Lange
Hannoversche Straße 43
29221 Celle

WP/StB Dr. Hermann Spils ad Wilken
Hauenriede 19
29525 Uelzen

Intervet Kleintier-Veranstaltung

MITTWOCH, 06.04.2005:

Ort:

Holiday Inn
Roter Straße
69190 Heidelberg-Walldorf

Thema:

„Diabetes mellitus bei Hund und Katze“

Referentin:

Frau Dr. med. vet. Angelika Hörauf,
Köln, Dipl. ECVIM, FTÄ für Innere Medizin

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

22:00 Uhr

ATF-Anerkennung:

3 Stunden

Teilnahmegebühr:

15,- Euro / Person

Bitte überweisen Sie bis spätestens fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung die Teilnahmegebühr auf das Konto Nr. 95216800 bei der Deutschen Bank, Frankfurt BLZ: 50070010 unter **Angabe des Ortes** der Veranstaltung, **somit gilt ihre Überweisung als verbindliche Anmeldung.**